

**Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise
an den Kosten des Familienunterhalts.**

Vom 30. Januar 1940.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht den Anteil an den Kosten

des Familienunterhalts, den das Reich den Land- und Stadtkreisen zu erstatten hat, abweichend von der Vorschrift des § 4 Satz 1 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) festsetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 2. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643), vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014), vom 3. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 4) und vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen nach § 3 dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. März 1940, Verfügungen nach § 4 dieser Verordnung spätestens bis zum

31. Dezember 1938, sonstige Verfügungen nach dieser Verordnung, soweit es sich nicht um Bewilligungen nach § 10 handelt, spätestens bis zum 31. Dezember 1939 zu treffen.“

2. In § 15 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach §§ 4 bis 6 können bis 31. März 1940 zugunsten der davon Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden, wenn die Prüfung, ob die Maßnahme zurückzunehmen oder zu ändern ist, spätestens am 31. Januar 1940 anhängig geworden ist.“

3. Der bisherige Abs. 3 des § 15 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger